

62 C 233/04

Verkündet am: 07.02.2006

Kruse, Justizfachangestellter
als Urkundsbeamtin
der Geschäftsstelle

AMTSGERICHT PINNEBERG

Urteil

Im Namen des Volkes

In dem Rechtsstreit

XXXXX XXXXXXXX
XXXXXX XXX XXXXX XX, XXXXX XXXXXXXX XXXXXXXXXX

- Kläger -

Prozessbevollmächtig: Rechtsanwalt XXXXXXXXXXX XXXXX
XXXXXXXXXXXXXXXXXXXX XX, XXXXX XXXXXXXX
AZ: XXXXXXXXXXX

gegen

Blickkontakt -Verlag für staatsbürgerliche Informationen GmbH-
vertreten durch den Geschäftsführer Hartmut Grünheid
Bahnstraße 34, 25451 Quickborn

- Beklagte -

Prozessbevollmächtig: Rechtsanwalt Reinhard Berkau
Mottenburger Twiete 12, 22765 Hamburg
AZ: 1406/04

hat das Amtsgericht Pinneberg
durch die Richterin Stein
im schriftlichen Verfahren am 07.02.2006
nach Schriftsatzfrist bis zum 31.01.2006

für Recht erkannt:

- I. Die Klage wird abgewiesen.
- II. Die Kosten des Rechtsstreits trägt der Kläger.
- III. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar. Der Kläger kann die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des aufgrund des Urteils vollstreckbaren Betrages abwenden, wenn nicht die Beklagte vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages leistet.

Tatbestand:

Der Kläger ist als Architekt tätig. Die Beklagte verlegt die Schriftenreihe "Sicherheit heute". Anfang 2004 erteilte der Kläger der Beklagten einen schriftlichen Anzeigenauftrag.

In dem Anzeigenauftrag war die Veröffentlichung einer Anzeige in einer Ausgabe der Broschüre "Sicherheit heute" zum Preis von 148,00 EUR zuzüglich Mehrwertsteuer vereinbart. Gleichzeitig war für den Fall, dass binnen zehn Tagen nach Erhalt der ersten Ausgabe kein Widerruf erfolgt, vereinbart, dass die Anzeige zum vorgenannten Preis in weiteren zwölf Ausgaben der Broschüre erscheint. Wegen der Einzelheiten des Anzeigenauftrages und dessen drucktechnische Gestaltung wird auf die Anlage K 1 Bezug genommen, die bis auf den vereinbarten Preis identisch mit dem vom Kläger erteilten Anzeigenauftrag ist.

Dem schriftlichen Anzeigenauftrag war ein Anruf des Zeugen XXXXXXXXXX beim Kläger vorangegangen, dessen Inhalt im Einzelnen zwischen den Parteien streitig ist.

Der Kläger zahlte nachfolgend den Betrag in Höhe von 171,68 EUR an die Beklagte. Von der Beklagten erhielt er - wie entsprechend die anderen Anzeigekunden - 20 Broschüren, die, ohne dass die Werbung der anderen Anzeigekunden in diesen enthalten war, auf der Titelseite den Aufdruck der eigenen Werbung hatten.

Mit Schreiben vom 23.04.2004 focht der Kläger seine Willenserklärung wegen arglistiger Täuschung an und erklärte den Rücktritt vom Vertrag. Gleichzeitig wurde die Beklagte aufgefordert, den Betrag in Höhe von 171,68 EUR bis zum 10.05.2004 zurückzuzahlen.

Der Kläger behauptet, die Beklagte habe ihn arglistig getäuscht. Er behauptet hierzu, der Zeuge XXXXXXXXXX habe ihm gegenüber - ebenso wie gegenüber dem Zeugen XXXX und Frau XXXXXXXX XXXXXXXXXX - angegeben, er sei von der Polizei und zugesichert, dass es sich um eine einmalige Anzeige nur für eine Ausgabe der Broschüre handeln würde. Damit der Kläger den Anzeigenauftrag nicht sorgfältig liest, sei nach Übersendung des Anzeigenauftrages ein Kurier der Beklagten erschienen, der darauf hingewiesen habe, dass er jetzt sofort den unterschriebenen Anzeigenauftrag benötige, da die Broschüre jetzt in Druck ginge. Der Beklagten sei bekannt gewesen, dass durch das Telefongespräch und die besondere Seriosität, die die Anzeigekunden in die Polizei setzen, der Eindruck erweckt wird, dass das gesprochene Wort gilt. Der Kläger ist der Ansicht, dass vor diesem Hintergrund die Klausel, wonach im Falle eines nicht rechtzeitigen Widerrufs die Anzeige zwölf weitere Monate erscheint, eine überraschende und damit unwirksame Klausel sei.

Der Kläger beantragt,

1. die Beklagte zu verurteilen, an den Kläger 171,68 EUR zuzüglich 8 % Zinsen über dem Basiszinssatz seit dem 11.05.2004 zu zahlen;
2. festzustellen, dass der Kläger nicht verpflichtet ist, der Beklagten aufgrund von Veröffentlichung von Anzeigen des Klägers in der Broschüre "Sicherheit heute" Vergütung zu bezahlen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Die Beklagte ist der Ansicht, die Klausel, wonach im Falle eines nicht rechtzeitigen Widerrufs die Anzeige zwölf weitere Monate erscheint, auch aufgrund der drucktechnischen Hervorhebung, keine überraschende Klausel sei. Die Beklagte behauptet, sie habe die Anzeige erstellen lassen und 1.000 Exemplare durch die Deutsche Post AG in dem Regionalgebiet 16 an private Haushalte verbreitet.

Das Gericht hat Beweis erhoben durch Vernehmung der Zeugen XXXXXXXXXX und XXXX sowie durch Beiziehung des Protokolls der mündlichen Verhandlung vom 24.05.2005 in der Sache 62 C 344/04. Wegen des Ergebnisses der Beweisaufnahme wird auf das Protokoll der mündlichen Verhandlung vom 15.03.2005, auf das Protokoll der Sitzung vor dem Amtsgericht Ludwigsburg als Rechtshilfegericht vom 08.07.2005 sowie auf das beigezogene Protokoll in der Sache 62 C 344/04 Bezug genommen.

Entscheidungsgründe:

Die Klage ist zulässig, insbesondere besteht auch ein Feststellungsinteresse des Klägers im Hinblick auf den Klageantrag zu 2.). Die Klage ist in der Sache jedoch nicht begründet.

Dem Kläger steht gegen die Beklagte weder ein Anspruch auf Rückzahlung des von ihm geleisteten Betrages von 171,68 EUR, noch ein Anspruch auf Feststellung, dass er nicht verpflichtet ist, der Beklagten aufgrund von Veröffentlichung von Anzeigen des Klägers in der Broschüre "Sicherheit heute" die Anzeigenvergütung zu bezahlen, zu.

Eine wirksame Anfechtung der Willenserklärung des Klägers nach § 123 BGB liegt nicht vor. Nach der Beweisaufnahme steht nicht fest, dass der Kläger durch den Zeugen XXX-XXXXXX arglistig getäuscht worden ist. Der Zeuge XXXXXXXXXX konnte sich an das konkrete Gespräch mit dem Kläger nicht erinnern. Er hat jedoch bekundet, dass er sich in den Gesprächen immer an den ihm vorliegenden schriftlichen Leitfaden halte. Er versuche, die dort vorgegebenen Antworten möglichst wortwörtlich wiederzugeben, da er so nichts falsch machen könne. Danach melde er sich mit seinem Nachnamen und dem Zusatz "vom Ratgeber Sicherheit heute". In den Gesprächen werde immer von mehreren Anzeigen gesprochen.

Soweit der Zeuge XXXX bekundet hat, er sei vor ca. 2 1/2 Jahren von einem Mann angerufen worden, der sich im Auftrag einer Broschüre mit dem Namen "Sicherheit heute" bei ihm gemeldet habe, steht bereits nicht fest, dass es sich hierbei um den Zeugen XXXXXXXXX gehandelt hat. Der Zeuge XXXX hat insoweit bekundet, den Namen des Mannes wisse er nicht mehr.

Soweit der Zeuge XXXX weiter bekundet hat, der Anrufer habe ihm gegenüber gleich darauf hingewiesen, dass es sich um eine einmalige Sache handle und er selber habe seinem Gesprächspartner zu verstehen gegeben, dass er das nur einmalig wegen der guten Sache, die dahintersteht, machen möchte, erscheint diese Aussage nicht glaubhaft. Es ist bereits nicht glaubhaft, dass sich der Zeuge nach 2 1/2 Jahren noch an den genauen Wortlaut des Gespräches erinnern will. Zu berücksichtigen ist darüber hinaus, dass der Zeuge ebenfalls einen Rechtsstreit gegen die Beklagte geführt hat, er also der Sache nicht unbefangen gegenübersteht. So hat er in seiner Vernehmung auch gleich zu Beginn von sich aus erklärt, es sei darauf hingewiesen worden, dass es sich um eine einmalige Sache handle. Darüber hinaus hat er im weiteren Verlauf seiner Vernehmung einschränkend bekundet, es sei "ganz klar" gewesen, dass sich das lediglich auf die Veröffentlichung einer einmaligen Anzeige beziehen solle. Genauso sei das übergekommen. Diese letztere Angabe lässt aber darauf schließen, dass der Zeuge nach dem Gespräch lediglich den subjektiven *Eindruck* hatte, es handle sich um eine einmalige Anzeige.

Selbst wenn jedoch der Zeuge XXXXXXXXX dem Zeugen XXXX gegenüber Anfang 2003 in einem mit diesem geführten Telefonat erklärt hätte, es handle sich um eine einmalige Sache, würde dies nicht bedeuten, dass der Zeuge XXXXXXXXX dies auch gegenüber dem Kläger in dem mit diesem Anfang 2004 geführten Telefonat erklärt hat. Der Zeuge XXXX-XXXX hat insoweit bekundet, dass sich der Leitfaden im Laufe seiner Tätigkeit nicht verändert habe. In dem Leitfaden ist aber gerade nicht von einer einmaligen Anzeige die Rede. Er versuche insoweit, die Antworten möglichst wortwörtlich wiederzugeben.

Vor diesem Hintergrund ist auch eine Vernehmung der Zeugin XXXXXXXXXX nicht erforderlich.

Bei der Klausel, wonach im Falle eines nicht rechtzeitigen Widerrufs die Anzeige zwölf weitere Monate erscheint, handelt es sich nicht um eine überraschende Klausel im Sinne von § 305 c BGB.

In dem vorformulierten Anzeigenauftrag ist auf der Vorderseite ausdrücklich vereinbart, dass die Anzeige in zwölf weiteren Ausgaben erscheint, sofern binnen zehn Tagen kein Widerruf erfolgt. Diese Vereinbarung hat die gleiche Schriftgröße wie der übrige Text und ist, zusammen mit der Vereinbarung für die erste Anzeige drucktechnisch durch eine Umrahmung hervorgehoben. Die Unterschrift ist direkt unter diesem Text innerhalb der Umrahmung vorgesehen. Dass das Anschreiben selber davor endet, ist vor diesem Hintergrund irrelevant. Das Formular ist aufgrund der dargestellten Umstände auch nicht vergleichbar mit dem Formular, welches der Entscheidung des BGH, NJW 1989, 2255 zugrundelag.

Dem Kläger stand auch kein Recht zum Rücktritt vom Vertrag wegen nicht vertragsgerechter Leistung zu.

Entgegen der Ansicht des Klägers ist die Vereinbarung in dem Anzeigenauftrag bezüglich der 20 persönlichen Exemplare aus Sicht eines objektiven Dritten nicht dahin zu verstehen, dass in den 20 persönlichen Exemplaren jedes Kunden jeweils die Werbung der anderen Kunden enthalten ist. Vielmehr ist in dem Anzeigenauftrag nur vereinbart: "Ich erhalte (...) zwanzig Exemplare der aktuellen Ausgabe exklusiv mit meiner Anzeige auf der Titelseite". Daraus ist nicht zwangsläufig zu schließen, dass in diesen Exemplaren die Anzeigen der anderen Kunden jeweils enthalten sind. Vielmehr ergibt sich aus dem nachfolgenden Satz: "Meine Anzeige wird außerdem pro Monat 1.000 Mal zusammen mit den Anzeigen anderer Inserenten zusätzlich verbreitet" sogar in einem logischen Umkehrschluss, dass die eigene Anzeige in den vorgenannten 20 Exemplaren *nicht* zusammen mit den Anzeigen anderer Inserenten erfolgt.

Auch die Verbreitung der Exemplare ist vertragsgemäß erfolgt.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 Abs. 1 Satz 1 ZPO. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit folgt aus §§ 708 N. 11, 711 ZPO.

Stein